

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2016

Sehr geehrte Mandanten,

neues Jahr, neues Glück! Apropos: Können Sie sich vorstellen, dass die Teilnahme an Turnierpokerspielen als Gewerbebetrieb zu qualifizieren sein kann? Nein? Das ist aber leider Realität, wie der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 16.09.2015 (Az: X R 43/12) darlegt.

Danach gilt (und dies ist kein verfrühter Aprilscherz): Das Turnierpokerspiel (im Urteilssachverhalt in den Varianten „Texas Hold'em“ und „Omaha“) ist nach einkommensteuerrechtlichen Maßstäben im Allgemeinen nicht als reines - und damit per se nicht steuerbares - Glücksspiel, sondern als Mischung aus Glücks- und Geschicklichkeitsspiel einzustufen. Da es auch bei jedem anderen Gewerbebetrieb natürlich (auch) auf Glück und Geschicklichkeit ankommt, liegt die Sache ja wohl auf der Hand, oder?

Naja, ganz so klar ist es dann doch nicht, denn der Bundesfinanzhof schränkt ein, dass die für die Bejahung eines Gewerbebetriebs erforderliche Abgrenzung zwischen einem „am Markt orientierten“, einkommensteuerbaren Verhalten und einer nicht steuerbaren Tätigkeit stets anhand des konkret zu beurteilenden Einzelfalls vorgenommen werden muss. Anders ausgedrückt: Wer nachhaltig (also oft und mit Wiederholungsabsicht) zockt und dabei auch noch so dreist ist und Gewinn erzielen möchte, kann mit seinem Pokerspiel einkommen- und gewerbesteuerpflichtig sein.

Wer meint, das sei doch nur ein großer Bluff, dem sei gesagt: Unter dem Aktenzeichen XI R 37/14 prüft der Bundesfinanzhof aktuell außerdem, ob ein Teilnehmer an Pokerspielen als Unternehmer auch noch umsatzsteuerpflichtig ist. Zocken kann also teuer werden!

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Billigkeitserlass

Nicht bei unionsrechtswidrigem, aber rechtskräftigem Urteil

Zwangsverwaltung

Zwangsverwaltung

Hank und Partner mbB / Eisenmenger und Kollegen GmbH
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Billigkeitserlass: Nicht bei unionsrechtswidrigem, aber rechtskräftigem Urteil
- Zwangsverwaltung: Zwangsverwaltung
- Urlaub: Verböserungsankündigung kann spät angefochten werden
- Wenn die Rente jahrelang zu niedrig besteuert wird, freut es die Empfängerin
- "Cum-Ex-Geschäfte" werden untersucht
- Kapitaleinkünfte ab 2009: Ausschluss individuellen Werbungskostenabzugs mit Verfassung vereinbar
- Wechselkursbedingte Währungsverluste: Keine Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- Eigenheimzulage: Keine Verlängerung der Festsetzungsfrist

3 Freiberufler

- Englischunterricht für Grund- und Vorschulkinder: Privatlehrerin genießt Steuerfreiheit
- Internet-Domain ist pfändbar
- Verbraucherzentrale klagt erfolgreich gegen Mietwagenvermittler: Stornierungsklauseln unwirksam
- Fahrzeugverkauf: Keine Korrektur der Abschreibungen!
- Winterreifen für den Firmenwagen richtig absetzen
- Investitionsabzugsbetrag: Wegfall der Funktionsbeschreibung ab 2016
- DIHK: Anwaltsgesellschaften nicht zu Investitionsobjekten machen!
- Einkünfte eines ambulanten Pflegedienstes: Freiberuflich oder gewerblich?
- Checkliste: Pflichtangaben bei Bewirtungsbelegen

7

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.01.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2016

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.01.2015.

Billigkeitserlass: Nicht bei unionsrechtswidrigem, aber rechtskräftigem Urteil

Es ist weder ermessensfehlerhaft noch verstößt es gegen Unionsrecht, wenn die Finanzverwaltung eine Steuer nicht erstattet, die auf einem zwar unionsrechtswidrigen, aber durch letztinstanzliches Urteil des BFH bestätigten Steuerbescheid beruht. Dies hat der BFH entschieden. Das Finanzamt erkannte Schulgeldzahlungen der Kläger an eine Privatschule in Großbritannien im Jahr 1992 nicht als Sonderausgaben an. Der BFH wies im Jahr 1997 die Revision der Kläger gegen das klageabweisende Urteil des Finanzgerichts zurück, ohne die Streitsache dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorzulegen.

Im September 2007 entschied der EuGH, die Dienstleistungsfreiheit werde verletzt, wenn Schulgeld nur bei Zahlungen an inländische Privatschulen als Sonderausgaben abziehbar sei. Den daraufhin gestellten Antrag der Kläger auf Änderung des Steuerbescheids 1992 lehnte das Finanzamt ab. Klage und Nichtzulassungsbeschwerde blieben ohne Erfolg. Einen Billigkeitserlass der Einkommensteuer, die auf der Nichtanerkennung der Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben beruht, hat der BFH im Streitfall verneint.

Bei einem Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen seien die Wertungen des deutschen Gesetzgebers sowie Unionsrecht zu beachten. Der Bestands- und Rechtskraft komme im deutschen Verfahrensrecht ein hoher Stellenwert zu. Auch nach Auffassung des EuGH bestehe keine grundsätzliche Verpflichtung, eine unionsrechtswidrige, aber rechtskräftige Entscheidung aufzuheben, selbst wenn die Vorlagepflicht verletzt worden sei. Die Mitgliedstaaten müssten jedoch das Äquivalenzprinzip sowie den Effektivitätsgrundsatz beachten, das heißt sie hafteten bei Verletzungen gegen das Unionsrecht und müssten derartige Verletzungen wie Verstöße gegen nationales Recht behandeln. Bei unionsrechtswidrigen Urteilen hafteten sie aber nur bei einer offenkundigen Verletzung des Unionsrechts.

Eine solche hat der BFH im Streitfall verneint. Der BFH habe im Jahr 1997 weder unter offenkundiger Verkenning des Unionsrechts den Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit für Bildungsleistungen der Privatschulen zu Unrecht verneint noch offenkundig seine Vorlagepflicht verletzt. Die Weigerung des Finanzamtes, die Steuern aus Billigkeitsgründen zu erlassen, sei daher nicht ermessensfehlerhaft. Nach Auffassung des BFH bestand auch keine Veranlassung, im Streitfall ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten. Die Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen obliege – auch nach der Rechtsprechung des EuGH – den nationalen Gerichten.

Der deutsche Gesetzgeber hat laut BFH mit dem Jahressteuergesetz 2009 auf die EuGH-Rechtsprechung zu Schulgeldzahlungen reagiert. Seither seien nach § 10 Absatz 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes auch Schulgeldzahlungen an Privatschulen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes in einem bestimmten Umfang als Sonderausgaben abziehbar.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.01.2015, X R 40/12

Zwangsverwaltung: Pflicht zu Einkommensteuerentrichtung trifft auch Zwangsverwalter

Neben dem Schuldner muss auch der Zwangsverwalter die aus der Zwangsverwaltung eines (vermieteten) Grundstücks resultierende Einkommensteuer an das Finanzamt entrichten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Er habe insoweit als Vermögensverwalter die



steuerlichen Pflichten des Schuldners als eigene zu erfüllen (§ 34 Absatz 3 in Verbindung mit § 33 der Abgabenordnung – AO). Daran ändere sich nichts, wenn während fortbestehender Zwangsverwaltung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird.

Geklagt hatte ein Insolvenzverwalter, der vom Finanzamt auf Zahlung (Entrichtung) der Einkommensteuer des Schuldners in Anspruch genommen worden war. Er wehrte sich dagegen, soweit sich die Einkommensteuer aus einer vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordneten Zwangsverwaltung (Vermietung) von Grundstücken des Schuldners ergab. Er habe über das Grundstück nicht verfügen können. Deshalb müsse er die daraus resultierende Einkommensteuer nicht entrichten.

Dem ist der BFH gefolgt und hat damit seine bisherige Rechtsprechung geändert. Bei der Zwangsverwaltung als Form der Einzelzwangsvollstreckung werde das Grundstück zugunsten des Gläubigers in der Weise „beschlagnahmt“, dass die Nutzungsbefugnis auf den Zwangsverwalter übergeht. Dieser setze in der Regel die bestehenden Mietverträge fort und vereinnehme fortan die Mieten für die Gläubiger. Daneben habe er die öffentlichen Lasten aus dem Grundstück zu entrichten. Bisher habe man angenommen, dass die persönlichen Steuern wie die Einkommensteuer nicht darunter fielen. Diese sei (nur) vom Schuldner persönlich zu entrichten gewesen.

Diese Annahme habe der BFH nun korrigiert. Neben dem Schuldner habe danach auch der Zwangsverwalter insoweit als Vermögensverwalter die steuerlichen Pflichten des Schuldners als eigene zu erfüllen (§ 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 AO) und die aus der Vermietung des zwangsverwalteten Grundstücks resultierende anteilige Einkommensteuer aus den von ihm vereinnahmten laufenden Erträgen (vorab) an das Finanzamt zu entrichten. Der an die Gläubiger auszuschüttende Betrag verringere sich dadurch.

An der Entrichtungspflicht des Zwangsverwalters ändere es nichts, wenn später das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Zwar müsse auch der Insolvenzverwalter anteilig die Einkommensteuer des Schuldners entrichten, zum Beispiel wenn er den Betrieb des Schuldners fortführt. Eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnete Zwangsverwaltung bleibe jedoch von Gesetzes wegen zunächst bestehen. Der Insolvenzverwalter könne deshalb nicht unmittelbar auf die Fortsetzung oder Beendigung der Mietverhältnisse einwirken. Aus diesem Grund

verbleibe es im Grundsatz bei der an das jeweilige Verwaltungsvermögen anknüpfenden Entrichtungspflicht des Zwangsverwalters.

Die Entscheidung bedeutet laut BFH für Zwangsverwalter eine erhebliche Änderung ihrer Aufgaben und Pflichten. Insolvenzverwalter, wie der Kläger, würden hingegen entlastet.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.02.2015, IX R 23/14

Urlaub: Verböserungsankündigung kann spät angefochten werden

Legt ein Steuerzahler Einspruch gegen seinen Steuerbescheid ein, weil er steuermindernde Positionen anzugeben übersehen hatte, so kann das Finanzamt darauf mit dem Hinweis reagieren, dass der komplette Steuerfall noch einmal aufgerollt werde, was zur Folge haben könne, dass nachzurechnende Steuern den Vorteil der nachträglich beantragten Steuerermäßigungs-Tatbestände bis ins Negative „ausgleichen“ würden (so genannte Verböserung).

Erfährt der Steuerzahler davon allerdings erst nach seinem Urlaub, so kann er seinen ursprünglichen Einspruch auch dann noch zurücknehmen, wenn die vom Finanzamt im „Verböserungsbescheid“ angegebene Frist zur Stellungnahme schon abgelaufen war. Ihm ist „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zu gewähren.

FG Hamburg, 2 K 108/14 vom 27.11.2014

Wenn die Rente jahrelang zu niedrig besteuert wird, freut es die Empfängerin

Wird die Rente einer Frau jahrelang zu niedrig besteuert, weil das Finanzamt davon ausging, dass es sich um die Rente eines Privatversicherungsunternehmens gehandelt habe, so darf das Finanzamt keine Nachberechnung vornehmen, wenn es sich herausstellt, dass die Rentenzahlungen vom Sohn der Rentnerin stammen, der jährlich 90.000 Euro überwies, weil er zuvor eine Vermögensübertragung erhalten hatte.

Das Finanzamt (das hier nach dem Umzug der Frau zuständig wurde) hätte mit Blick auf die Höhe der Zahlungen erforschen müssen, ob die vorherige Besteuerung korrekt vorgenommen worden war.

FG Rheinland-Pfalz, 5 K 1154/13 vom 16.05.2015

„Cum-Ex-Geschäfte“ werden untersucht

Der Deutsche Bundestag soll einen Untersuchungsausschuss einsetzen, der die zwischen 1999 und 2012 vollzogene Praxis der „Cum-Ex-Geschäfte“ aufklären soll. Bei diesen Steuergestaltungen sei es zur Erstattung von zuvor nicht gezahlten Steuern gekommen, heißt es in einem gemeinsamen Antrag der Fraktion Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/6839). Der Untersuchungsausschuss soll aus acht Mitgliedern bestehen und entsprechend vielen Stellvertretern.

Wie die Fraktionen erläutern, wurde bei den „Cum-Ex-Geschäften“ mittels Leerverkäufen eine Situation herbeigeführt, in der eine Aktie rechtlich gesehen für eine kurze Zeit scheinbar mehrere Eigentümer hatte. Der Zeitraum sei dabei so gewählt worden, dass in ihn die Auszahlung der Dividende fiel. Das habe dazu geführt, dass für eine nur einmal an die Finanzbehörden abgeführte Kapitalertragsteuer mehrere Steuerbescheinigungen ausgestellt worden seien. Die Kapitalertragsteuer sei dadurch mehrfach auf die Steuern der verschiedenen Eigentümer angerechnet worden, was zu mehrfachen Entlastungen an anderer Stelle geführt habe, obwohl es die entsprechende Belastung nur einmal gegeben habe. Wie die Fraktionen in ihrem Antrag schreiben, wird der durch „Cum-Ex-Geschäfte“ entstandene Schaden auf bis zu zwölf Milliarden Euro geschätzt.

Der Ausschuss soll unter anderem klären, wie es dazu kommen sollte, dass „Cum-Ex-Geschäfte“ über zehn Jahre nicht unterbunden worden sind und wie hoch der entstandene Schaden genau ist. Ermittelt werden soll zudem, wer dafür verantwortlich ist, dass diese Geschäfte nicht rechtzeitig unterbunden worden sind und ob es Einflussnahme mit dem Ziel gab, diese Geschäfte nicht oder nicht vollständig abzuschaffen. Beleuchtet werden soll außerdem die Rolle der Banken des öffentlichen Sektors.

Deutscher Bundestag, PM vom 01.12.2015

Kapitaleinkünfte ab 2009: Ausschluss individuellen Werbungskostenabzugs mit Verfassung vereinbar

Der Ausschluss des individuellen Werbungskostenabzugs gemäß § 20 Absatz 9 EStG 2009 für Kapitaleinkünfte ab 2009 ist verfassungsgemäß. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Mit der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2009 erklärte der Kläger Kapitalerträge in Höhe von 24.538 Euro. Wegen der hierfür aufgewendeten Werbungskosten in Höhe von 11.120 Euro begehrte er den Ansatz mit 13.418 Euro. Das beklagte Finanzamt setzte die Einkommensteuer 2009 – wegen verfassungsrechtlicher Zweifelsfragen teilweise vorläufig – auf 10.607 Euro fest. Bei der Berechnung der Einkünfte gemäß § 32d Absatz 1 EStG legte es die Kapitalerträge von 24.538 Euro zugrunde und berücksichtigte lediglich den Sparer-Pauschbetrag mit 801 Euro. Mit seiner Klage begehrt der Kläger, die tatsächlichen Werbungskosten von 11.120 Euro zu berücksichtigen.

Das FG Münster wies die Klage ab. Zwar habe der Kläger Werbungskosten in Höhe von 11.120 Euro nachgewiesen. Diese seien aber vom Abzug bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeschlossen. Denn gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 EStG sei bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nur ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro abzuziehen. Höhere tatsächliche Werbungskosten blieben unberücksichtigt.

Diese Regelung sei auch verfassungsgemäß, wie der Bundesfinanzhof (BFH) zwischenzeitlich mehrfach entschieden habe (unter anderem Urteile vom 01.07.2014, VIII R 53/12 und VIII R 54/12). Das FG Münster teile diese Ansicht. Eine Verletzung der Artikel 3 Absatz 1, 2 Absatz 1 Grundgesetz könne er nicht feststellen. Denn die Norm habe keine erdrosselnde Wirkung. Das Abzugsverbot beinhalte zwar einen Verstoß gegen das steuerliche Nettoprinzip. Der Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro sei jedoch als Typisierung der Werbungskosten grundsätzlich möglich und zulässig. Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 27.06.1991, 2 BvR 1493/89; Urteil vom 09.03.2004, 2 BvL 17/02). Der Gesetzgeber sei berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen, ohne wegen der damit im Einzelfall verbundenen Härten gegen das Prinzip der Belastungsgleichheit zu verstößen (BVerfG, Beschluss vom 08.10.1991, 1 BvL 50/86; Beschluss vom 21.06.2006, 2 BvL 2/99).

Das FG Münster hat die Revision nicht zugelassen. Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur besteht seiner Ansicht nach kein Anlass, diese Frage noch einmal höchstrichterlich zu klären.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 30.09.2015, 3 K 1277/11 E

Wechselkursbedingte Währungsverluste: Keine Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Wechselkursbedingt höhere Tilgungsleistungen für Fremdwährungsdarlehen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar. Gegen das Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX B 85/15 läuft.

Zur Finanzierung einer Mietimmobilie, deren Kaufpreis in Euro zu zahlen war, hatte die Klägerin ein Darlehen über Schweizer Franken aufgenommen. Den Schuldendienst erbrachte sie in Euro. Eine Änderung des Wechselkurses in den Streitjahren führte dazu, dass trotz der Tilgungsleistungen die Darlehensvaluta nicht sank, sondern sogar anstieg. Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin, ihre wechselkursbedingten Währungsverluste als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Die Klage blieb erfolglos. Fremdwährungsverluste, die sich aus dem Kursverlust des Euro gegenüber dem Schweizer Franken ergeben, seien auch dann nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, wenn die den Verlusten zugrunde liegenden Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs, der Sanierung oder der Errichtung eines Gebäudes dienten, so das FG. Bei den von der Klägerin vorrangig geltend gemachten wechselkursbedingten Erhöhungen der Darlehensstände zum Jahresende nebst erbrachter Tilgungsleistungen handele es sich um (noch nicht realisierte) Vermögensverluste in der nicht steuerbaren Privatsphäre, nicht jedoch um Werbungskosten.

Anders als bei den Gewinneinkünften blieben bei den Überschusseinkünften, zu denen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gehörten, Wertveränderungen des Vermögens des Steuerpflichtigen außer Betracht, auch wenn es der Einkünfterzielung diene. Aus der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ergebe sich nichts anderes. Sie erweitere lediglich das Tatbestandsmerkmal des Veranlassungszusammenhangs. Der Einkünftedualismus werde dadurch nicht in Frage gestellt.

FG Hamburg, Urteil vom 21.05.2015, 2 K 197/14, nicht rechtskräftig

Eigenheimzulage: Keine Verlängerung der Festsetzungsfrist

§ 11 Absatz 1 Satz 5 Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) führt nicht zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist für die Eigenheimzulage. Denn diese Vorschrift sei als Spezialregelung zur Ablaufhemmung und nicht als Verlängerung der Festsetzungsfrist zu verstehen, so das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein.

Hintergrund: Gemäß § 5 EigZulG hing die Inanspruchnahme der Förderung davon ab, dass im so genannten Erstjahr bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten wurden. Um diesbezüglich einen Gleichlauf von Einkommensteuer- und Eigenheimzulagenfestsetzung zu gewährleisten, sah § 11 Absatz 1 Satz 4 EigZulG vor, dass die Festsetzungsfrist für die Eigenheimzulage nicht vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer der nach § 5 maßgebenden Jahre endete. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 5 EigZulG verlängerte sich die Festsetzungsfrist für die folgenden Jahre des Förderzeitraums um die gleiche Zeit, wenn der Ablauf der Festsetzungsfrist nach Satz 4 hinausgeschoben war.

Im entschiedenen Fall war laut FG von Bedeutung, ob diese Regelung zu einer Art „Billardeffekt“ dergestalt führt, dass sich für alle folgenden Jahre des Begünstigungszeitraums die Festsetzungsfrist der Eigenheimzulage so weit verlängert, wie ihre Dauer gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 EigZulG für das so genannte Erstjahr hinausgeschoben wurde. Diese Sichtweise hatte das beklagte Finanzamt in Anlehnung an die Rechtsprechung anderer Finanzgerichte (vgl. FG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2009, 8 K 1384/09 EZ) vertreten.

Das FG Schleswig-Holstein ist dem nicht gefolgt. Eine Auslegung des § 11 Absatz 1 Satz 5 EigZulG insbesondere auch unter Berücksichtigung seiner Gesetzgebungsgeschichte und seines Zwecks ergebe vielmehr, dass es sich um eine Spezialregelung zur Ablaufhemmung handele, die zwar zu einer – unter Umständen auch für Folgejahre beachtlichen – Verschiebung des Ablaufzeitpunkts der Festsetzungsfrist führe, aber eben nicht zu einer Verlängerung der jeweils maßgeblichen Festsetzungsfrist als Zeitspanne.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.06.2015, 1 K 212/14 rechtskräftig

Freiberufler

Englischunterricht für Grund- und Vorschulkinder: Privatlehrerin genießt Steuerfreiheit

Die Erteilung von Englischunterricht an Vorschul- und Grundschulkindern durch eine Privatlehrerin ist nach Artikel 132 Absatz 1j der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) steuerfrei. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Die Klägerin betreibt seit 2003 als Franchisenehmerin ein Lernstudio, in dem sie Kindern im Alter von vier bis zwölf Jahren Kenntnisse der englischen Sprache vermittelt. Hierzu erteilte sie in den Streitjahren 2008 bis 2012 Gruppenunterricht in verschiedenen Kindertagesstätten und an einer Grundschule sowie Nachhilfeunterricht. Die Teilnahme an den Englischkursen war freiwillig; das Entgelt wurde im Wesentlichen von den Eltern der Kinder entrichtet. Mit der Klage begehrte die Klägerin die vom Finanzamt abgelehnte Änderung der Festsetzung der Umsatzsteuer unter Berufung auf die Steuerbefreiung des Artikels 132 Absatz 1j MwStSystRL.

Das FG gab der Klage statt, da der von der Klägerin erteilte Englischunterricht auf die Vermittlung von Grundkenntnissen der englischen Sprache ausgerichtet gewesen sei und als „klassisches“ Schulfach zum Schulunterricht im Sinne des Art. 132 Absatz 1j MwStSystRL gehöre. Die Klägerin sei auch als Privatlehrerin anzusehen, da sie als Franchisenehmerin die Inhalte ihres Unterrichts anhand des von ihr selbst entwickelten Lehrplans selbstständig und eigenverantwortlich festgelegt habe. Sie habe aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer vorherigen langjährigen beruflichen Tätigkeit und einer Fortbildung über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. Die für die Tätigkeit als Privatlehrerin erforderliche Mindestqualifikation im pädagogischen Bereich habe sich mangels entsprechender Ausbildung aus der langjährigen Unterrichtstätigkeit der Klägerin und ihrer Mitwirkung bei der Erstellung der Schuleingangsprofile der von ihr unterrichteten Vorschulkinder ergeben.

Das FG hat die Revision nicht zugelassen, da die Rechtsgrundsätze zur Steuerfreiheit nach Artikel 132 Absatz 1j MwStSystRL durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes (BFH) geklärt und von der Finanzverwaltung durch Veröffentlichung der einschlägigen BFH-Urteile im Bundessteuerblatt übernommen worden seien.

Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde Beschwerde eingelegt. Das Verfahren ist beim BFH unter dem Az. XI B 61/15 anhängig. FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.06.2015, 4 K 19/15

Internet-Domain ist pfändbar

Das Finanzamt kann die Ansprüche aus einem Internet-Domainvertrag pfänden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Geklagt hatte eine Genossenschaft, die als Registrierungsstelle Internet-Domains verwaltet und betreibt. Die Genossenschaft hatte mit einem Unternehmer, der Inhaber eines Onlineshops für Unterhaltungselektronik war, einen Vertrag über die Registrierung einer Internet-Domain geschlossen, in dem sie sich unter anderem zur Zurverfügungstellung und Unterhaltung einer Internet-Domain verpflichtet hatte. Aufgrund rückständiger Steuern des Unternehmers pfändete das beklagte Finanzamt unter anderem dessen Anspruch auf Aufrechterhaltung der Registrierung der Internet-Domain für seinen Onlineshop. Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehrte die Genossenschaft die Aufhebung der Pfändung.

Das FG Münster wies die Klage ab. Bei den Rechten des Unternehmers aus dem Domainvertrag handele es sich um pfändbare Vermögensrechte im Sinne der abgaberechtlichen Pfändungsvorschriften. Gegenstand der Pfändung sei dabei nicht die Internet-Domain als solche, die nur eine technische Adresse im Internet darstelle, sondern die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Domaininhaber gegenüber der Vergabestelle aus dem Registrierungsvertrag zustünden. Das beklagte Finanzamt habe mit der Pfändung auch keine pfändungsfremden Ziele verfolgt, sondern sich das Zugriffsrecht auf die Ansprüche des Unternehmers aus dem Domainvertrag gesichert. Die Genossenschaft könne als Drittschuldnerin in Anspruch genommen werden, da sie Schuldnerin der Ansprüche aus dem Domainvertrag sei. Der Umstand, dass für die Genossenschaft durch eine zunehmende Zahl solcher Pfändungen zukünftig ein nicht unerheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand ausgelöst werden könne, sei dabei unerheblich.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 16.09.2015, 7 K 781/14 AO

Verbraucherzentrale klagt erfolgreich gegen Mietwagenvermittler: Stornierungsklauseln unwirksam

Klauseln eines Mietwagenvermittlers, wonach der vollständig im Vorfeld zu leistende Mietpreis sowohl bei Stornierung der Anmietung als auch bei verspäteter Abholung des Mietwagens nicht zurückerstattet wird, sind unwirksam, wenn der Mietwagenvermittler sich die Vorteile, die er beispielsweise durch anderweitige Vermietung des Wagens erlangt, nicht anrechnen lassen muss. Dies hat das Landgericht (LG) München zulasten der Auto Europe Deutschland GmbH entschieden, wie die in dem Verfahren als Klägerin auftretende Verbraucherzentrale Berlin meldet.

Auto Europe vermittelt im Internet Mietwagen unterschiedlicher Autovermietungsfirmen. Anlass zur Klage der Verbraucherzentrale war die Beschwerde eines Verbrauchers, der über Auto Europe einen Mietwagen angemietet hatte und bereits im Vorfeld den vollen Mietpreis zahlen musste. Weil sich der Verbraucher im Datum geirrt hatte, erschien er erst einen Tag später beim Autoverleiher, um den Pkw abzuholen. Der Pkw war zu diesem Zeitpunkt bereits weitervermietet worden. Den gezahlten Mietpreis wollte Auto Europe nicht an den Verbraucher zurückerstatten. Dabei berief sich das Unternehmen auf seine Geschäftsbedingungen. Diese sahen vor, dass bei Stornierungen des Mietwagens innerhalb von 48 Stunden vor Mietbeginn oder nach dem gebuchten Anmietdatum keine Erstattung des Mietpreises erfolge. Gleiches sollte bei verspätetem Erscheinen gelten.

Die Klauseln sahen laut Verbraucherzentrale nicht vor, dass sich Auto Europe auf diesen Schadenersatz in Höhe des vollen Mietpreises etwaige Vorteile, beispielsweise durch eine anderweitige Vermietung des Pkws, anrechnen lassen müsse. Daher habe die Verbraucherzentrale die Stornierungsregelungen als unwirksam angesehen. Die Auto Europe GmbH habe vor Gericht zwar eingewandt, dass ihr bei der Nichtnutzung des gebuchten Mietwagens keinerlei Ersparnisse entstünden. Sie erhalte von den Vermietungsfirmen selbst keinerlei Erstattungen, sondern müsse den vollen Mietpreis an die Autovermietungsfirmen entrichten. Einen Nachweis für diese Behauptung habe das Unternehmen jedoch nicht erbracht. Das LG München habe deswegen zugun-

ten der Verbraucherzentrale entschieden und die Klauseln für unwirksam erklärt.

Verbraucherzentrale Berlin, PM vom 28.08.2015 zu Landgericht München, Urteil vom 23.07.2015, 12 O 4970 15

Fahrzeugverkauf: Keine Korrektur der Abschreibungen!

Sie wollen einen Pkw, den Sie im Betriebsvermögen halten, verkaufen? Dann ist die Differenz zwischen dem erzielten Verkaufserlös und dem Buchwert des Pkw voll steuerpflichtig.

Ein Unternehmer fand das unfair, denn er hatte den Pkw vor dem Verkauf auch privat genutzt. Deswegen musste er all die Jahre auch den entsprechenden Teil der Aufwendungen, die auf die Privatfahrten mit dem Pkw fielen, seinem Gewinn wieder hinzurechnen. Nun wollte er bei der Ermittlung seines Gewinns aus dem Fahrzeugverkauf den Buchwert um den nicht abzugsfähigen Teil der AfA aufgrund der Privatnutzung wieder erhöhen. Dies hätte einen kleineren Gewinn und somit eine geringere Steuerlast zur Folge gehabt.

Der BFH entschied aber anders und erklärte: Eine Buchwerterhöhung um den nicht abzugsfähigen Teil der AfA ist bei der Gewinnermittlung nicht zulässig. Begründet wurde dies mit einer zulässigen Einschränkung des objektiven Nettoprinzips durch den Gesetzgeber.

BFH-Urteil vom 25.3.2015, X R 14/12

Winterreifen für den Firmenwagen richtig absetzen

Wer keine Ganzjahresreifen für sein Firmenfahrzeug hat, braucht Winterreifen. Wie diese steuerlich behandelt werden hängt davon ab, ob es sich um den ersten Satz Winterreifen handelt oder um Ersatz für abgefahrene Reifen.

Der erste Satz Winterreifen für Ihr Firmenfahrzeug gehört zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs. Das bedeutet: Die Reifen werden zusammen mit dem Firmenwagen abgeschrieben – ggf. mit dem Restwert, wenn Sie Auto und Reifen nicht gleichzeitig gekauft haben.



Wenn Sie bereits Winterreifen hatten und jetzt neue Reifen brauchen, weil die alten beispielsweise nicht mehr ausreichend Profil hatten, dann handelt es sich bei den Kosten für die neuen Winterreifen um sofort abziehbare Betriebsausgaben.

Nicht vergessen: Auch die Kosten für den Reifenwechsel und das Einlagern der Sommerreifen in einer Autowerkstatt sind Betriebsausgaben!

Investitionsabzugsbetrag: Wegfall der Funktionsbeschreibung ab 2016

Bisher musste bei Bildung eines Investitionsabzugsbetrags genau angegeben werden, was angeschafft werden soll. Denn das Finanzamt sollte Jahre später noch überprüfen können, ob das angeschaffte Wirtschaftsgut mit dem Wirtschaftsgut identisch ist, für das zuvor der IAB geltend gemacht wurde.

Diese Funktionsbezeichnung fällt ab 2016 weg; ab dem 1.1.2016 können Abzugsbeträge ohne weitere Angaben für künftige Investitionen in bewegliches Anlagevermögen gebildet werden. Außerdem muss der Steuerpflichtige nun die Summe aller Abzugsbeträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung an das Finanzamt übermitteln.

DIHK: Anwaltsgesellschaften nicht zu Investitionsobjekten machen!

Pläne der EU-Kommission, den Zugang und die Organisationsstruktur der freien Berufe zu lockern, sieht Stephan Wernicke, Chefjustiziar des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), mit Sorge.

Bei der Vorstellung ihrer EU-Binnenmarktstrategie Ende Oktober hatte die zuständige Kommissarin Elżbieta Bieńkowska angekündigt, den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung auf nationaler Ebene und EU-weit verbessern zu wollen. Betroffen sind etwa Bauingenieure, Architekten, Buchprüfer, Rechtsanwälte, Immobilienmakler, Fremdenführer oder Patentanwälte.

DIHK-Chefjustiziar Wernicke kommentierte den Ansatz gegenüber dem Berliner „Tagesspiegel“ skeptisch: „Es darf nicht dazu kommen, dass Anwaltsgesellschaften künftig zu Investitionsobjekten für Finanzinvestoren werden“, warnte er.

Wernicke verwies auf das in Deutschland geltende Fremdbesitzverbot, das den Einstieg von branchenfremden Investoren verhindert. „Dieses Prinzip muss auch in Zukunft gelten“, forderte er.

DIHK, Mitteilung vom 10.11.2015

Einkünfte eines ambulanten Pflegedienstes: Freiberuflich oder gewerblich?

Bei Einkünften eines ambulanten Pflegedienstes kann es sich um freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte handeln. Für eine einfachere Einordnung in die richtige Einkunftsart wurden die relevanten Kriterien zusammengefasst (Verfügung der OFD Frankfurt vom 2.4.2015, Az. S 2246 A - 23 - St210).

Um festzustellen, ob mit einem ambulanten Pflegedienst freiberufliche Einkünfte erzielt werden, kann im Einzelfall nach folgenden Schritten geprüft werden:

1. Ist die Tätigkeit ähnlich zu einem Katalogberuf im Hinblick auf gesetzliche Grundlagen und Berufsausübung?

Hierzu muss mit dem Katalogberuf des Krankengymnasten verglichen werden. Die Voraussetzungen für eine „ähnliche Tätigkeit“ werden erfüllt von Krankenpflegern/Krankenschwestern und Altenpflegern /-innen. Krankenpflegehelfer und Altenpflegehelfer erfüllen die Voraussetzungen für eine ähnliche Tätigkeit nicht. Sie erzielen daher gewerbliche Einkünfte.

2. Handelt es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um häusliche Krankenpflege oder die Erbringung von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe? Um als freiberufliche Tätigkeit eingestuft zu werden, muss es sich um häusliche Krankenpflege handeln. Diese liegt vor, wenn die Behandlungspflege im Mittelpunkt steht. Die Behandlungspflege wird als medizinische Hilfeleistung unter der Verantwortung eines Arztes erbracht. Werden neben der Behandlungspflege auch Leistungen wie die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung erbracht, so ist das Kriterium der häuslichen Krankenpflege trotzdem erfüllt.

Bei der häuslichen Pflegehilfe werden in erster Linie Hilfeleistungen für gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen des täglichen Lebens erbracht. Sie muss selbst dann als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden, wenn Hilfeleistungen der Gesundheitsvorsorge und der Aufrechterhaltung von Vitalfunktionen eingeschlossen sind.

3. Liegt eine freiberufliche Tätigkeit auch bei Mithilfe von qualifizierten Personen vor?

Bei einer freiberuflichen Tätigkeit ist es möglich, vorgebildete Fachkräfte zu beschäftigen. Werden im Rahmen eines ambulanten Pflegedienstes Krankenpfleger, Krankenpflegehelfer oder Altenpfleger als Mitarbeiter beschäftigt, so handelt es sich um fachlich vorgebildete Arbeitskräfte.

Der Betreiber des ambulanten Pflegedienstes ist freiberuflich tätig, wenn er eigenverantwortlich und aufgrund seiner Fachkenntnisse auch leitend tätig ist. Bei einem ambulanten Pflegedienst ist das der Fall, wenn er durch regelmäßige und eingehende Kontrollen maßgeblichen Einfluss auf die Pflegetätigkeit seiner Mitarbeiter nimmt und die Leistung somit „den Stempel seiner eigenen Persönlichkeit“ trägt.

Überlässt er nach einem Erstgespräch hingegen die Pflege seinen Mitarbeitern, übernimmt nur Pflegearbeiten in Krankheits- oder Urlaubsfällen und kümmert sich im Übrigen um das Organisatorische, so ist von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen.

Werden bei der Prüfung von Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes alle drei aufgeführten Fragen mit »Ja« beantwortet, liegen Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit vor.

Aufteilung in einen freiberuflichen und einen gewerblichen Teil möglich

Wenn ein ambulanter Pflegedienst parallel freiberufliche und gewerbliche Einkünfte erzielt, darf er sie steuerlich getrennt voneinander behandeln. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeiten unabhängig voneinander erbracht und vergütet und die Einnahmen getrennt aufgezeichnet werden. Da die häusliche Krankenpflege in den Zuständigkeitsbereich der Krankenversicherungen fällt, für die hauswirtschaftliche Versorgung dagegen die Pflegeversicherung zuständig ist, ist eine Trennung einfach.

Ambulanter Pflegedienst als Personenvereinigung

Damit bei einem ambulanten Pflegedienst, der in der Rechtsform einer Personenvereinigung (GbR) betrieben wird, freiberufliche Einkünfte vorliegen, müssen bei allen Gesellschaftern die Kriterien der Freiberuflichkeit erfüllt sein. Jeder Einzelne muss also nach den beschriebenen drei Schritten geprüft werden.

Übt die Personenvereinigung neben der freiberuflichen häuslichen Krankenpflege (Behandlungspflege, daneben Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) zusätzlich noch gewerbliche Leistungen der häuslichen Pflegehilfe aus, so werden alle Tätigkeiten der Personenvereinigung als gewerblich eingestuft (Abfärberegulierung).

Checkliste: Pflichtangaben bei Bewirtungsbelegen

Bei der Bewirtung von Geschäftspartnern sind die Kosten zu 70% als Betriebsausgaben absetzbar. Die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer kann zu 100% abgesetzt werden.

Auch Nebenkosten wie Trinkgelder oder Garderobengebühren sind absetzbar. Weisen Sie die Kosten durch Ergänzungen des Personals auf der Rechnung oder einen Eigenbeleg nach, greift ebenfalls die 70%-Regelung.

Belege für Bewirtungskosten müssen folgende Angaben enthalten:

- Ort der Bewirtung: Um Ärger zu vermeiden, sollte der Name des Restaurants maschinell auf die Rechnung gedruckt werden – gestempelte Adressen werden oft nicht akzeptiert.
- Tag der Bewirtung.
- Teilnehmer inklusive des Gastgebers. Bei Rechnungen über 150 muss der Gastgeber als Rechnungsempfänger separat auf der Rechnung mit Adresse angegeben werden.
- Anlass der Bewirtung.
- Höhe der Bewirtungskosten: Jedes Gericht und jedes Getränk muss einzeln aufgeführt sein. Bei Rechnungen ab 150 Euro müssen zudem die Umsatzsteuersätze angegeben und die konkreten Summen berechnet sein – und das Restaurant muss seine Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer auf der Rechnung ausweisen.
- Unterschrift des Bewirtenden.

Bewirtungskosten selbst können nicht durch einen Eigenbeleg nachgewiesen werden – hier ist immer ein Bewirtungsbeleg des Restaurants erforderlich.